

**441 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

17. 6. 1964

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom 1963, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, betreffend die Übernahme der Bundshaftung für Auslandskredite an die „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ und an die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“, abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, wird abgeändert wie folgt:

Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für von der „Österreichisch-Alpine Montangesellschaft“ bis

zu einem Gegenwert von insgesamt 600 Millionen Schilling in fremder Währung aufzunehmende Anleihen oder Kredite und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes für eine von der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ bis zur Höhe von 10 Millionen US-Dollar aufzunehmende Anleihe und die damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Die Abänderung der Ermächtigungsbestimmungen der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, ist notwendig geworden, weil die im Gesetz fixierten Voraussetzungen den derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Bezüglich der Einzelheiten der durch die gegenständliche Novelle vorgenommenen Änderungen wird hinsichtlich der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 1 und hinsichtlich der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 verwiesen. Bemerkte wird, daß es sich bei den gegenständlichen Ermächtigungen zu Haftungsübernahmen des Bundes um ein Ausnahmsgesetz handelt, aus dem keinerlei Beispielfolgerungen abgeleitet werden können.

**Zu § 1:**

Da die Ermächtigung hinsichtlich der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft lediglich auf Schweizer Franken lautet und diese Beschränkung sich nicht als zweckmäßig erweist, wird in der Ermächtigungsbestimmung die Währung, in der die Transaktion durchgeführt

wird, offen gelassen. Dem ursprünglichen Ermächtigungsrahmen von 100 Millionen Schweizer Franken entspricht die in dem Gesetzentwurf aufgenommene Größenordnung von 600 Millionen Schilling.

**Zu § 2:**

Auf Grund der Ermächtigungsbestimmung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1963 mit einem Rahmen von insgesamt 20 Millionen US-Dollar (15 Millionen für Anleihen und 5 Millionen für Kredite) hat der Bund für eine Anleihe der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. in der Höhe von 10 Millionen Dollar bereits im Jahre 1963 die Haftung übernommen. Da sich für das Unternehmen nunmehr die Möglichkeit bietet, ihren restlichen Finanzierungsbedarf in der Höhe von 10 Millionen Dollar im Wege einer weiteren Anleihebegebung zu decken, die restliche Ermächtigung jedoch nur noch auf eine Anleihebegebung in der Höhe von 5 Millionen Dollar und auf eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe lautet, soll die Ermächtigungsbestimmung dahingehend modifiziert werden, daß die Begebung einer bundesverbürgten Anleihe für den gesamten noch offenen Betrag ermöglicht wird.